



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 16. Dezember 2019
- Seite 4** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 4. Dezember 2019
- Seite 12** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Fortsetzungssitzung der 4. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 18. Dezember 2019
- Seite 23** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
- Seite 25** Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011
- Seite 28** Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der gewählte Bewerber des Kreistages Barnim, Herr Oliver Borchert (Wahlvorschlagsträger: Bürgerfraktion Barnim/Wahlkreis 6) hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf sein Kreistagsmandat per 06. Dezember 2019 schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Dr. Tilmann Dombrowski die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Borchert übergeht.

Herr Dr. Tilmann Dombrowski hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, den 18. Dezember 2019

i.A. gez. Birgit Hünke

Stellvertretende Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 16. Dezember 2019

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- | | |
|-------------------------|--|
| Nr. des Antrages | I-Vst-8/19 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beschaffung von materielltechnischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“ |
| Beschlossene | |
| Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“ über die zentrale Landesbeschaffung des Landes Brandenburg durchzuführen zu lassen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-6/19 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Rahmenvereinbarung zur Ersatzbeschaffung von Arbeitsplatz PCs“ |
| Beschlossene | |
| Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Rahmenvereinbarung zur Ersatzbeschaffung von Arbeitsplatz PCs“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-11/19 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Sanierung des Daches und Austausch der Fenster am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Eberswalde, Werner-Seelenbinder-Str. 3, 16225 Eberswalde, in mehreren Bauabschnitten (sieben)“ |
| Beschlossene | |
| Antragsformulierung | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Sanierung des Daches und Austausch der Fenster am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Eberswalde, Werner-Seelenbinder-Str. 3, 16225 Eberswalde, in mehreren Bauabschnitten (sieben)“ bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen. |
| Nr. des Antrages | I-Vst-5.3/19 |
| Thema des Antrages | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Erstellung einer Studie zur Errichtung der Außenanlagen des Zentrums für Brand- und Katastrophenschutz (ZfBK)“ |
| Beschlossene | |
| Antragsformulierung | Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Erstellung einer Studie zur Errichtung der Außenanlagen des Zentrums für Brand- und Katastrophenschutz (ZfBK)“ an die Firma HVB Ingenieurgesellschaft mbH, Prenzlauer Chaussee 183, 16348 Wandlitz, vorzunehmen. |

Eberswalde, den 18. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 4. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 4. Dezember 2019

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- Nr. des Beschlusses** 30-4/19
Nr. des Antrages LR-26/19
Thema des Antrages Gültigkeit der Wahl zum Kreistag vom 26. Mai 2019 unter Einbeziehung der Wiederholungswahl in den Wahlbezirken 8 und 36 am 1. September 2019
- Beschlossene**
Antragsformulierung Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages Barnim liegen nicht vor. Die Wahl des Kreistages vom 26. Mai 2019 unter Einbeziehung der Wiederholungswahl in den Wahlbezirken 8 und 36 am 1. September 2019 ist gültig.
- Nr. des Beschlusses** 31-4/19
Nr. des Antrages VKT-2/19
Thema des Antrages Sitzungskalender für das Jahr 2020
- Beschlossene**
Antragsformulierung Der Kreistag bestätigt die Termine für die Kreistags- und Kreisausschusssitzungen als Planungsgrundlage. Die Termine für die Sitzungen der Fachausschüsse bilden einen Orientierungsrahmen. Notwendige Änderungen im Laufe des Jahres bleiben den Ausschüssen vorbehalten.
- Nr. des Beschlusses** 32-4/19
Nr. des Antrages I-10-75.1/19
Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zum „Konzept zur Implementierung bildungsunterstützender Leistungen am Standort Schule“
- Beschlossene**
Antragsformulierung In Auswertung der Ergebnisse der Evaluation wird das „Konzept zur Implementierung bildungsunterstützender Leistungen am Standort Schule“ bestätigt. Die Umsetzung des Konzeptes ist Teil der Bildungsinitiative Barnim und dient vor allem der Verbesserung der Bildungschancen und der Bildungsergebnisse mit dem Ziel des Erreichens eines Schulabschlusses und des erfolgreichen Übergangs in die berufliche Bildung.
- Nr. des Beschlusses** 33-4/19
Nr. des Antrages II-51-1/19
Thema des Antrages Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)
- Beschlossene**
Antragsformulierung Die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) wird beschlossen

Nr. des Beschlusses	34-4/19
Nr. des Antrages	III-70-1/19
Thema des Antrages	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)
Beschlossene Antragsformulierung	Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES) wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	35-4/19
Nr. des Antrages	III-70-2/19
Thema des Antrages	Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS)
Beschlossene Antragsformulierung	Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen. Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 der Satzung ab 2022) wird im Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft nochmals diskutiert und ggf. angepasst. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2020/2021 wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis:	Mit Änderung durch den Einreicher. Als Einreicher der Vorlage III-70-2/19 hat sich der Landrat den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE/B90 nach erneuter Änderung in der Sitzung durch die Fraktion GRÜNE/B90 zu Eigen gemacht.
Nr. des Beschlusses	36-4/19
Nr. des Antrages	III-02/19
Thema des Antrages	Erweiterung des Unternehmenszwecks- und -gegenstandes der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB), Zustimmung zur Erweiterung des Unternehmenszwecks und -gegenstandes der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG), Zustimmung zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG), Zustimmung zur Übernahme der Kommunal- und Industrieservice GmbH Eberswalde (KIS) durch die BDG sowie Änderung der Firma und des Unternehmenszwecks und -gegenstandes der KIS, Beauftragung der KIS, Beauftragung der KIS mit Aufgaben der Erhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreistag beschließt die Erweiterung des Unternehmenszwecks und -gegenstandes der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB) in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der KWB (Anlage 1). Die KWB hat zukünftig den in der Anlage 1 (Unternehmenszweck und -gegenstand der KWB in der beabsichtigten Fassung) dargestellten Unternehmenszweck und -gegenstand. 2. Der Kreistag stimmt der Erweiterung des Unternehmenszwecks und -gegenstandes der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der BEBG (Anlage 2) zu. Die BEBG hat zukünftig den in der Anlage 2 (Unternehmenszweck und -gegenstand der BEBG in der beabsichtigten Fassung) dargestellten Unternehmenszweck und -gegenstand. 3. Der Kreistag stimmt der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BDG (Anlage 3) zu. Die BDG hat zukünftig den in der Anlage 3 (Unternehmensgegenstand der BDG

in der beabsichtigten Fassung) dargestellten Unternehmensgegenstand.

4. Der Kreistag stimmt dem Erwerb der vollständigen Geschäftsanteile der Kommunal- und Industrieservice GmbH Eberswalde (KIS) durch die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) zu. Die Gesellschaft führt zukünftig den Namen „Kommunal- und Infrastrukturservice GmbH (KIS)“. Der Kreistag stimmt der Änderung des Unternehmenszwecks und -gegenstandes in Ziffer II des Gesellschaftsvertrages (Anlage 4) zu. Die KIS hat zukünftig den in der Anlage 4 (Unternehmenszweck und -gegenstand der KIS in der beabsichtigten Fassung) dargestellten Unternehmenszweck und -gegenstand. Die Tätigkeiten Garten-, Landschafts- und Spielplatzbau, deren Planung, Projektierung, Abnahme und Errichtung werden nicht mehr ausgeführt, nach dem die im Zeitpunkt des Erwerbs der Geschäftsanteile bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden. Die Unternehmensgegenstände der KWB, der BDG und der KIS werden nach Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen angepasst.
5. Der Kreistag stimmt der Beauftragung der Kommunal- und Infrastrukturservice GmbH (KIS) mit Aufgaben der Erhaltung der Kreisstraßen des Landkreises Barnim mittels eines Betriebsdienstes mit motorisierter Straßenaufsicht sowie der Instandsetzung der Kreisstraßen des Landkreises Barnim wie auch der damit einhergehenden Objekt-/Bauüberwachung und gegebenenfalls Sicherheitskoordination grundsätzlich zu. Der Landrat wird beauftragt, ein Vertragswerk zur Beauftragung vorzubereiten und dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.
6. Der Kreistag hält die wirtschaftliche Betätigung und die Erweiterung der Unternehmenszwecke und -gegenstände nach den Nr. 1 bis 5 im öffentlichen Interesse für erforderlich.
7. Der Unternehmensgegenstand, der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der KWB (Anlage 1), in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der BDG (Anlage 3) und in Ziffer 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der KIS (Anlage 4) dargestellt ist, darf erst vollzogen werden, nachdem ein für die mobile Schmutzwasserentsorgung im Landkreis Barnim zuständiger Aufgabenträger einen Grundsatzbeschluss über die Zusammenarbeit mit dem Landkreis im Bereich der mobilen Schmutzwasserentsorgung auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gefasst hat. Der Landkreis beabsichtigt, mit den Aufgabenträgern, die einen solchen Grundsatzbeschluss gefasst haben, auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zusammen zu arbeiten.
8. Der Landrat wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse Nr. 1 bis 5 erforderlichen Maßnahmen und Willenserklärungen beauftragt.

Nr. des Beschlusses	37-4/19
Nr. des Antrages	Stellungnahme/Empfehlung-A6/1
Thema des Antrages	zur Drucksache-Nr.: I-20-4/19 Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020/2021
Beschlossene Antragsformulierung	Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales beantragt eine

Förderung für die Fortführung des Krebsberatung Berlin-Brandenburg e.V. in Wandlitz für das Jahr 2020 in Höhe von 50.000 Euro.

Nr. des Beschlusses 39-4/19
Nr. des Antrages SPD, DIE LINKE./BAUERN, B90/DIE GRÜNEN-1/19
Thema des Antrages Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen im Landkreis Barnim - „Ehrenamt und Zivilgesellschaft stärken“.

Beschlossene
Antragsformulierung Zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Bürgerstiftungen und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auf Basis des Ehrenamtes die Ziele uneingeschränkter und generationenübergreifender gesellschaftlicher Teilhabe, Demokratieförderung und der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit verfolgen sowie deren Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben im Sinne § 2 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg umfassen, werden für den investiven und nicht investiven Bereich jährliche fortlaufend jeweils 185.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Förderrichtlinie beauftragt. Sie ist in den Ausschüssen zur Diskussion und dem Kreistag bis zum 11.03.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch einen Haushaltsvermerk wird festgelegt, dass jährlich 50.000 Euro für die Freiwilligenagenturen im Barnim und jährlich 20.000 Euro für die Kreisverkehrswacht Barnim bereitgestellt werden.

Hinweis: Mit Änderung durch die Einreicher.

Nr. des Beschlusses 40-4/19
Nr. des Antrages BVB/FREIE WÄHLER-3/19
Thema des Antrages Finanzielle Unterstützung der Tafel Bernau e.V.

Beschlossene
Antragsformulierung (zum Haushalt für die 4. Sitzung des Kreistages am 04.12.2019)
Der Landkreis gewährt der Tafel Bernau e. V. eine finanzielle Unterstützung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 30.000 Euro.
Der Landkreis gewährt BROT & HOFFNUNG e.V. eine finanzielle Unterstützung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 10.000 Euro.

Hinweis: Mit Änderung durch den Einreicher.

Nr. des Beschlusses 41-4/19
Nr. des Antrages DIE LINKE/BAUERN-1/19
Thema des Antrages Zuschüsse zum Erhalt von Kinder- und Jugendeinrichtungen an Kommunen und Träger solcher Einrichtungen

Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, die Zuschüsse zum Erhalt von Kinder- und Jugendeinrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 um jeweils 50.000 Euro zu erhöhen.

Nr. des Beschlusses 42-4/19
Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN-1/19
Thema des Antrages Haushaltsatzung 2020/2021 / Erweiterung Barnimstipendium

Beschlossene
Antragsformulierung 1. In Anlehnung an das Barnim-Stipendium wird auch im Bereich der Oberschulen ein Anerkennungssystem für herausragende schulische Leistungen eingeführt. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel i.H.v.

- 10.000 Euro jährlich werden in den Haushalt 2020/2021 eingestellt.
- Die Kreisverwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung des Ausschusses für Bildung und Kultur, die entsprechenden Bewertungskriterien und mögliche Formen der Anerkennung herauszuarbeiten und eine Vergaberichtlinie vorzubereiten.

Nr. des Beschlusses	40-4/19
Nr. des Antrages	BVB/FREIE WÄHLER-3/19
Thema des Antrages	Finanzielle Unterstützung der Tafel Bernau e.V.
Beschlossene	
Antragsformulierung	(zum Haushalt für die 4. Sitzung des Kreistages am 04.12.2019) Der Landkreis gewährt der Tafel Bernau e. V. eine finanzielle Unterstützung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in Höhe von jeweils 30.000 Euro.
Nr. des Beschlusses	43-4/19
Nr. des Antrages	DIE LINKE/BAUERN-3/19
Thema des Antrages	Förderung des Medienverbundes
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt für die Jahre 2020 und 2021 Mittel für die Unterstützung des Medienverbundes in Höhe von 15.400 Euro jährlich. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Fördermodalitäten in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechend abzustimmen.
Nr. des Beschlusses	44-4/19
Nr. des Antrages	DIE LINKE/BAUERN-6/19
Thema des Antrages	Evaluierung Kreisentwicklungsbudget für strukturschwächere Räume
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag bekräftigt sein Ziel, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landkreises zu befördern. Er beauftragt deshalb die Kreisverwaltung, zum 4. Quartal 2020 eine Analyse über eine mögliche finanzielle Erweiterung und inhaltliche Ergänzung des kreislichen Entwicklungsbudgets für strukturschwächere Räume vorzulegen, in der die Handlungsschwerpunkte der weiteren Umsetzung unter den dann feststehenden Konditionen der Regionalförderung des Landes und des Bundes dargestellt und Vorschläge für mögliche Veränderungen unterbreitet werden.
Nr. des Beschlusses	45-4/19
Nr. des Antrages	CDU-1/19
Thema des Antrages	Erhöhung Kreisentwicklungsbudget für strukturschwächere Räume
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim beschließt: <ol style="list-style-type: none">Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden die eingestellten Haushaltsmittel für das Kreisentwicklungsbudget um 500.000 € auf 2,5 Mio € erhöht.Die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget wird dahingehend überarbeitet, dass<ol style="list-style-type: none">die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen und B-Plänen zu 50% gefördert werden kann.Investitionen in den Brandschutz gefördert werden und somit auch die Träger des Brandschutzes antragsberechtigt sind.

Nr. des Beschlusses	46-4/19
Nr. des Antrages	CDU-2/19
Thema des Antrages	Förderung des Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde zur Erhaltung und Sicherung des Spielbetriebes ab 2020
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim beschließt: Die Zuwendung für das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde wird ab dem Haushaltsjahr 2020 um 60.000€ erhöht.
Nr. des Beschlusses	47-4/19
Nr. des Antrages	CDU/BFB/FDP-1/19
Thema des Antrages	Denkmalförderung
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim beschließt, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 die Zuwendung für die Denkmalpflege um jeweils 100.000 € zu erhöhen.
Nr. des Beschlusses	48-4/19
Nr. des Antrages	DIE LINKE/BAUERN-2/19
Thema des Antrages	Anpassung des Vergütungssatzes pro Fahrplankilometer im Rahmen der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvereinbarung des Kreises mit der Barnimer Busgesellschaft (BBG) und Prüfung weiterer Investitionen
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag beauftragt den Landrat, nach Vorliegen der Abrechnung des VBB für das Jahr 2017 zu berichten, auf welchen Betrag der Vergütungssatz pro Fahrplankilometer angepasst werden muss und ob darüber hinaus gehende Maßnahmen erforderlich sind, um die Erbringung der nach dem Nahverkehrsplan beauftragten und zusätzlich vom Kreistag beschlossenen Leistungen durch die BBG sicherzustellen.
Nr. des Beschlusses	49-4/19
Nr. des Antrages	DIE LINKE/BAUERN-4/19
Thema des Antrages	Unterstützung der Stadt Bernau bei Berlin bei der Durchführung des Brandenburg Tages
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt einen einmaligen Zuschuss von 50.000 Euro für die Stadt Bernau bei Berlin für die Durchführung des Brandenburg Tages im Jahre 2021
Nr. des Beschlusses	53-4/19
Nr. des Antrages	I-20-3/19
Thema des Antrages	Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 / 2021
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wird nicht auf Grundlage von Einwendungen geändert.
Nr. des Beschlusses	54-4/19
Nr. des Antrages	I-20-4/19
Thema des Antrages	Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 / 2021
Beschlossene	
Antragsformulierung	Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wird beschlossen.

Hinweis: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2020/21 wurde mit Änderungen beschlossen:

TOP 17 Stellungnahme/Empfehlung-A6/1
TOP 18 SPD, DIE LINKE./BAUERN, B90/DIE GRÜNEN-1/19
(einschließlich Änderungen durch die Einreicher)
TOP 19 BVB/FREIE WÄHLER-3/19
(einschließlich Änderungen durch die Einreicher)
TOP 20 DIE LINKE/BAUERN-1/19
TOP 21 B90/DIE GRÜNEN-1/19
TOP 22 DIE LINKE/BAUERN-3/19
TOP 25 CDU-1/19
TOP 26 CDU-2/19
TOP 27 CDU/BFB/FDP-1/19
TOP 29 DIE LINKE/BAUERN-4/19

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages I-10-3/19
Thema des Antrages Bericht 2019 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
Antragsformulierung Der Bericht 2019 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans für den Landkreis Barnim im Planungszeitraum 2017 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.

In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:

Nr. des Antrages DIE LINKE/BAUERN-5/19
Thema des Antrages Änderung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget für strukturschwächere Räume
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, in die obengenannte Richtlinie die Möglichkeit der Förderung der Erarbeitung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen durch die Kommunen als Fördertatbestand aufzunehmen.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses 55-4/19
Nr. des Antrages SPD-1/19
Thema des Antrages Einrichtung eines Verkehrsausschusses (Beratender Ausschuss des Landkreises Barnim)
Antragsformulierung Der Kreistag Barnim beschließt die Einrichtung eines beratenden Ausschusses für Verkehr (Verkehrsausschuss) des Landkreises Barnim, mit dem Ziel das Thema Mobilität stärker in der Ausschussarbeit des Kreistages Barnim zu verankern. Mit der Bildung eines solchen Ausschusses verleiht der Kreistag der besonderen Bedeutung des Themas Mobilität für die Entwicklung unseres Kreises und die Lebensqualität der Menschen Ausdruck. Hinzu kommt die Komplexität der Lösungsfindung in Bezug auf die Interessengruppen, die Verkehrsträger, die Verkehrsmittel, Strecken, Taktungen und die Vernetzung, sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung der Mobilitätsanforderungen in den Ballungsräumen und im ländlichen Raum. Es geht um die systematische Erfassung der Mobilitätsanforderungen.
Die Kreisverwaltung wird gebeten, die verwaltungsseitigen Voraus-

setzungen für die Aufnahme der Arbeit des Verkehrsausschusses bis 01.04.2020 zu schaffen.
Hinweis In den Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft verwiesen

In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Nr. des Beschlusses 38-4/19
Nr. des Antrages Änderungsantrag AfD
Thema des Antrages Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Institutionen im Landkreis Barnim - „Ehrenamt und Zivilgesellschaft stärken“.
Antragsformulierung Zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Bürgerstiftungen und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen, die auf Basis des Ehrenamtes die Ziele uneingeschränkter und generationenübergreifender gesellschaftlicher Teilhabe, Demokratieförderung und der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit verfolgen sowie deren Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben im Sinne § 2 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg umfassen, werden für den investiven und nicht investiven Bereich jährliche fortlaufend jeweils 185.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Förderrichtlinie beauftragt. In der Förderrichtlinie ist einzubringen, dass keine politischen Bürgerstiftungen, Vereine, Einrichtungen, Veranstaltungen und Organisationen unterstützt werden. Auch ist einzubringen, dass keine religiösen Vereine, Einrichtungen, Veranstaltungen, Organisationen und ideologischen Interessengruppen mit Fördermittel unterstützt werden. Sie ist dem Kreistag bis zum 01.04.2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Durch einen Haushaltsvermerk wird festgelegt, dass jährlich 50.000 Euro für die Freiwilligenagenturen im Barnim und jährlich 20.000 Euro für die Kreisverkehrswacht Barnim bereitgestellt werden.

Nr. des Beschlusses 50-4/19
Nr. des Antrages Änderungsantrag -2 AfD
Thema des Antrages Familien-Gründungsdarlehen
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, allen Elternpaaren mit einer mindestens achtjährigen deutschen Staatsbürgerschaft und einem dauerhaften Hauptwohnsitz von mindestens 24 Monaten im Landkreis Barnim bei der Geburt des gemeinsamen Kindes ein zinsloses Familien-Gründungsdarlehen in Höhe von 5.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieses Darlehen soll frühestens nach fünf Jahren rückzahlbar sein. Der Gesamtrückzahlungsbetrag soll sich dabei nach der Geburt eines weiteren Kindes halbieren und ab dem dritten Kind gänzlich entfallen.

Nr. des Beschlusses 51-4/19
Nr. des Antrages AfD-Der Flügel-1/19
Thema des Antrages Familien-Gründungsdarlehen
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, allen Elternpaaren mit einer mindestens achtjährigen deutschen Staatsbürgerschaft und einem dauerhaften Hauptwohnsitz von mindestens 24 Monaten im Landkreis Barnim bei der Geburt des gemeinsamen Kindes ein zinsloses Familien-Gründungsdarlehen in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieses Darlehen soll frühestens nach zwei Jahren rückzahlbar sein. Der Gesamtrückzahlungsbetrag soll sich dabei nach der Geburt eines weiteren Kindes halbieren und ab dem dritten Kind gänzlich entfallen.

Nr. des Beschlusses	52-4/19
Nr. des Antrages	AfD-Der Flügel-2/19
Thema des Antrages	Umstellung auf Sachleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt, dass die Versorgung von Asylbewerbern zum überwiegenden Teil auf Sachleistungen statt Geldleistungen umgestellt wird. Abgelehnte und rechtlich ausreisepflichtige Asylbewerber dürfen keinerlei Geldleistungen mehr erhalten. Die Versorgung kann durch Wertgutscheine sicher gestellt werden, die in bestimmten festgelegten Handelsunternehmen und anderen Einrichtungen eingelöst werden können. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung ein Konzept hierfür zu erarbeiten.

Eberswalde, den 20. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Fortsetzungssitzung der 4. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 18. Dezember 2019

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses	56-4/19
Nr. des Antrages	Änderungsantrag - BVB/Freie Wähler- 1/19
Thema des Antrages	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
Beschlossene	
Antragsformulierung	Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22.09.2011 wird wie folgt geändert:

„In Artikel 1 wird Punkt 6 wie folgt neu gefasst:

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend von Satz 2 endet die im Jahr 2020 beginnende Wahlperiode im Jahr 2024.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.
- (4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen

- ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs. 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.
 - (6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.
 - (7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Dies gilt nicht für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.
 - (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.
 - (9) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.
 - (10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.“

Nr. des Beschlusses	57-4/19
Nr. des Antrages	LR-25/19
Thema des Antrages	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
Beschlossene	
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Anlage 1).
Hinweis:	Mit Änderungen der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER.
Nr. des Beschlusses	58-4/19
Nr. des Antrages	Ergänzungsantrag - DIE LINKE./BAUERN/19
Thema des Antrages	4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim
Beschlossene	
Antragsformulierung	Im Falle einer Beschlussfassung zur Verankerung der Direktwahl des Beirates für Migration und Integration in der Hauptsatzung ergeht nachfolgender Auftrag an die Kreisverwaltung: In Auswertung der im Jahre 2020 erfolgten Wahl des Beirates für Migration und Integration wird die Kreisverwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem zuständigen Ausschuss A6, dem Beirat für Migration und Integration des Landkreises Barnim, der Beauftragten für Gleichstellung, Migration und Integration des Landkreises Barnim und in der Migrations- und Integrationsarbeit tätigen relevanten Akteuren und Akteurinnen zu überprüfen, inwieweit das gewählte Direktwahlverfahren geeignet ist, die Interessen aller auf

diesem Gebiete tätigen Akteure abzubilden. Dazu soll auch über die Ausschussarbeit hinaus der zu vertretenden Zielgruppe die Möglichkeit gegeben werden, mögliche Veränderungen sowohl im Wahlverfahren als auch in der Arbeit des Beirates mitgestalten zu können.

Nr. des Beschlusses 59-4/19
Nr. des Antrages III-1/19
Thema des Antrages Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II

Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag stimmt der beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) zu.

Nr. des Beschlusses 60-4/19
Nr. des Antrages SPD-2/19
Thema des Antrages Entwicklung einer zukunftsfähigen Pflegestrukturbedarfsplanung als kommunale Pflegedienstkoordination zur effizienten Gestaltung der ambulanten und ferner stationären Pflege im Landkreis Barnim, als Grundlage für die Pflegeversorgung.

Beschlossene Antragsformulierung Die Verwaltung wird beauftragt unter Hinzuziehung aller entscheidenden und relevanten Akteure zur Planung der Pflege älterer und pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Barnim eine Pflegestrukturbedarfsplanung als Teil eines Pflegeplanes für den Barnim zu erarbeiten. Begleitend und beratend zu dieser Aufgabe soll hierzu dieser in den A6 verwiesen werden.

Nr. des Beschlusses 61-4/19
Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN-2/19
Thema des Antrages Schulküchen in kreiseigenen Schulen

Beschlossene Antragsformulierung

1. Der Landkreis Barnim strebt an, die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen mit eigenen vollwertigen Schulküchen auszustatten. In einem ersten Schritt werden bei allen Neu- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden in kreislicher Trägerschaft eigene vollwertige Schulküchen integriert. Als Pilotprojekt wird die Schule Am Rollberg in Bernau mit einer solchen Schulküche ausgestattet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Förderprogramme des Landes bei der Realisierung der Schulküchen Anwendung finden können.

Nr. des Beschlusses 62-4/19
 Nr. des Antrages LR-27/19
 Thema des Antrages Änderungsvorschlag zur personellen Zusammensetzung der Wahlkommission
 Beschlossene
 Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die Veränderungen der Vertreterinnen und Vertreter der Wahlkommission:

Mitglieder der Wahlkommission - Vertretungen In Reihenfolge

Fraktion	Vertreter/innen
BVB/FREIE WÄHLER	Jürgen Hintze
GRÜNE/B90	Karen Oehler
AfD	Heinz-Dieter Parys
FDP/ BÜRGERFRAKTION BARNIM	Dr. Sabine Klavehn
AfD-Der Flügel	Imre Kindel

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion AfD.

Nr. des Beschlusses 63-4/19
 Nr. des Antrages LR-1.1/19
 Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim

Beschlossene
 Antragsformulierung

1. Auf Antrag der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim.
2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
 Herr Péter Vida wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.
 Frau Christiane Herrmann wird als stellvertretendes Mitglied bestellt.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 2-1/19 bleibt davon unberührt.

Mitglied	Vertretung	Fraktion
1. Daniel Kurth (Landrat)	Holger Lampe (von Amts wegen)	
2. Lutz Kupitz	Thomas Stein	DIE LINKE./ BAUERN
3. Birgit Großmann	Sebastian Walter	DIE LINKE./ BAUERN
4. Carsten Bruch	René Knaak-Reichstein	CDU
5. Danko Jur	Othmar Nickel	CDU
6. Marcel Donsch	Heiko Dicks	AfD-Der Flügel
7. Klaus-Peter Kulack	Hans Link/Heinz-Dieter Parys	AfD
8. Torsten Jeran	Uwe Voß/Steffi Schneemilch	SPD
9. Thomas Strese	Sven Weller/ Christiane Herrmann	BVB/FREIE WÄHLER
10. Karen Oehler	Heike Wähner/ Hendrik Wendland	GRÜNE/B90
11. Oda Formazin	n. n.	FDP/BÜRGER- FRAKTION BARNIM

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion AfD.

Nr. des Beschlusses 64-4/19
Nr. des Antrages LR-3.1/19
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt deklaratorisch fest:
Das bisherige Mitglied Herr Imre Kindel scheidet aus.
Die Neubesetzung ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim.

Nr. des Beschlusses 65-4/19
Nr. des Antrages LR-4.1/19
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung 1. Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschließt der Kreistag die Neubildung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3).

Hinweis: Mit Änderungen durch den Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN.

2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt deklaratorisch fest:
Das bisherige Mitglied Herr Heiko Dicks und der bisherige Vertreter Herr Marcel Donsch scheiden aus.

Die Neubesetzung ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 66-4/19
Nr. des Antrages LR-5.1/19
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt deklaratorisch fest:
Das bisherige Mitglied Herr Imre Kindel scheidet aus.
Die Neubesetzung ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim.

Nr. des Beschlusses 67-4/19
Nr. des Antrages LR-6.1/19
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim

Beschlossene
Antragsformulierung 1. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie in der Begründung angegeben deklaratorisch fest.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim.
2. Herrn Joachim Collin wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.
3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohner/innen:

	für die Fraktion AfD	als sachkundige Einwohner/innen noch nicht benannt
Nr. des Beschlusses	68-4/19	
Nr. des Antrages	LR-7.1/19	
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim	
Beschlossene		
Antragsformulierung	Änderungsvorschlag zum Kreistags-Beschluss 7-2/19	
	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:	
	für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN AfD	Vetreter/innen siehe Reihenfolge Stellvertretung siehe Reihenfolge Stellvertretung
Nr. des Beschlusses	69-4/19	
Nr. des Antrages	LR-8.1/19	
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim	
Beschlossene		
Antragsformulierung	1. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie in der Begründung angegeben deklaratorisch fest.	
Hinweis:	Mit Änderungen.	
	2. Herrn Hartmut Moreike wird zum 31. Januar 2020 als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.	
	3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner Herrn Jens Dahler für die Fraktion AfD.	
Nr. des Beschlusses	70-4/19	
Nr. des Antrages	LR-9.1/19	
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A 8) des Landkreises Barnim	
Beschlossene		
Antragsformulierung	1. Auf Antrag der Fraktion AfD beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim.	
Hinweis:	Mit Änderungen der Fraktion AfD	
	2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung folgt: Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-Der Flügel) wird als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes abberufen. Herr Heinz-Dieter Parys (Fraktion AfD) wird als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes berufen.	

Für die Vorschlagsliste der beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen wurden nachfolgende Personen nachbenannt.

Träger	Name
1 Amtsgericht Bernau	Kathrin Singert
2 Amtsgericht Eberswalde	Roswitha Borchert
3 Staatliches Schulamt	Elke Korth-Seredszun

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 9-2/19 bleibt davon unberührt (s. Anlage).

Nr. des Beschlusses	71-4/19
Nr. des Antrages	LR-10.1/19
Thema des Antrages	Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)
Beschlossene Antragsformulierung	1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD-Der Flügel die Neubildung des Aufsichtsrates der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH).
Hinweis:	Mit Änderungen der Fraktion AfD-Der Flügel. 2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest: Herr Steffen John (Fraktion AfD) wird als Mitglied für den Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH) durch den Kreistag abberufen. Der Kreistag bestellt Herrn Imre Kindel (AfD-Der Flügel) zum Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH) für die Dauer der 6. Wahlperiode. Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 10-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion AfD.

Nr. des Beschlusses	72-4/19						
Nr. des Antrages	LR-12.1/19						
Thema des Antrages	Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH						
Beschlossene Antragsformulierung	1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Neubildung des Aufsichtsrates der Barnimer Busgesellschaft mbH. 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Marcel Donsch (AfD-Der Flügel) wird als Mitglied und Herr Heinz-Dieter Parys (AfD) wird als Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH durch den Kreistag abberufen. Der Kreistag bestellt:						
	<table><tr><td>für die Fraktion</td><td>als Mitglied</td><td>als Ersatzperson (Aufrücker)</td></tr><tr><td>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</td><td>Oehler, Karen</td><td>Wiebke, Torsten</td></tr></table>	für die Fraktion	als Mitglied	als Ersatzperson (Aufrücker)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Oehler, Karen	Wiebke, Torsten
für die Fraktion	als Mitglied	als Ersatzperson (Aufrücker)					
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Oehler, Karen	Wiebke, Torsten					

in den Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 12-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 73-4/19
Nr. des Antrages LR-13.1/19
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim für die Dauer der Wahlperiode

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER die Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion BVB/FREIE WÄHLER.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Wilfried Lehmann (Fraktion AfD) wird als Stellvertreter für die Gruppe der weiteren Mitglieder durch den Kreistag abberufen.
Der Kreistag bestellt Herrn Werner Voigt (BVB/FREIE WÄHLER) zur Stellvertretung für die Gruppe der dem Träger angehörenden weiteren Mitglieder (sachkundige Einwohner/innen) im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.
Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 13-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 74-4/19
Nr. des Antrages LR-14.1/19
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD die Neubildung des Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion AfD.

2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung durch deklaratorischen Beschluss wie folgt fest:

Abberufung durch den Kreistag

für die Fraktion	als Mitglieder	als Stellvertreter/in
AfD	Steffen John	
AfD	Heinz-Dieter Parys	Donsch, Marcel

Der Kreistag bestellt

für die Fraktion	als Mitglieder	als Stellvertreter
AfD	Klaus-Peter Kulack	Norbert Bury
AfD-Der Flügel	Heiko Dicks	Marcel Donsch

in die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 14-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim.

Nr. des Beschlusses 75-4/19
Nr. des Antrages LR-15.1/19
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH

Beschlossene
Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD die Neubildung des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion AfD.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:

Herr Imre Kindel (Fraktion AfD-Der Flügel) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen.

Herr Guido Didlof (Fraktion AfD-Der Flügel) wird als Stellvertreter im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen.

Der Kreistag bestellt für den Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH

für die Fraktion	als Mitglied	als Stellvertreter
AfD	Steffen John	Hans Link

in den Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 15-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen der Fraktion AfD.

Nr. des Beschlusses 76-4/19
Nr. des Antrages LR-16.1/19
Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH.

Beschlossene
Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion SPD die Neubildung des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion SPD.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
Der Kreistag beruft Herrn Steffen John (Fraktion AfD) als Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft

mbH ab.

Der Kreistag bestellt Herrn Torsten Jeran (Fraktion SPD) zum Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 16-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 77-4/19

Nr. des Antrages LR-21.1/19

Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH

Beschlossene

Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion SPD die Neubildung des Aufsichtsrates der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion SPD.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH abberufen.
Der Kreistag bestellt Herrn Jürgen Althaus (SPD) als Mitglied in den Aufsichtsrat der InnoZent - Innovations- und Gründerzentrum GmbH.
Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 17-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 78-4/19

Nr. des Antrages LR-17.1/19

Thema des Antrages Wahl und Abwahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.

Beschlossene

Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Neubildung der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.
2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest:
Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) wird als Mitglied und Herr Hans Link (AfD) als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen.

Der Kreistag bestellt:

für die Fraktion	zum Mitglied	zu Stellvertreter/in
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wolf, Winfried	Wiebke, Torsten
in der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.		

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 18-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 79-4/19

Nr. des Antrages LR-19.1/19

Thema des Antrages Entsendung und Abberufung von Vertretern des Kreistages Barnim in den Zoobeirat

Beschlossene

Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion SPD die Neubesetzung der Sitze des Landkreises im Zoobeirat.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion SPD.

2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest:
Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-Der Flügel) wird als Mitglied und Herr Marcel Donsch (Fraktion AfD-Der Flügel) wird als Stellvertreter im Zoobeirat durch den Kreistag abberufen.
Der Kreistag entsendet folgendes Mitglied und Stellvertretung in den Zoobeirat:

Für die Fraktion	als Mitglied	als Stellvertreter/in
SPD	Uwe Voß	noch nicht benannt

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 20-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 80-4/19

Nr. des Antrages LR-20.1/19

Thema des Antrages Entsendung und Abberufung von Vertretern des Kreistages Barnim in den Forensikbeirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberwald

Beschlossene

Antragsformulierung 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion SPD die Neubesetzung der Sitze des Landkreises Barnim im Forensikbeirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberwalde.

Hinweis: Mit Änderungen durch Antrag der Fraktion SPD.

2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest:

Herr Heiko Dicks (AfD – Der Flügel) wird als Mitglied vom Forensikbeirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberwalde abberufen.
Der Kreistag entsendet Frau Sylvia Liedtke (SPD) in den Forensikbeirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberwalde.
Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 21-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages A1-2/19

Thema des Antrages Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 3. und der 4. Sitzung des Kreistages

Beschlossene

Antragsformulierung Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 3. und der 4. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

Eberwalde, den 20. Dezember

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund von § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 4. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2020	und	2021	wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
ordentlichen Erträge auf	341.606.400 €		48.451.800 €	
ordentlichen Aufwendungen auf	342.516.800 €		349.722.200 €	
außerordentlichen Erträge auf		0 €	360.000 €	
außerordentlichen Aufwendungen auf		0 €	0 €	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der				
Einzahlungen auf	341.801.700 €		347.176.200 €	
Auszahlungen auf	362.678.100 €		371.125.500 €	

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.953.200 €		342.658.700 €	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.586.700 €		338.092.700 €	
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.848.500 €		4.517.500 €	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.985.900 €		31.920.400 €	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0 €	0 €	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.105.500 €		1.112.400 €	
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven		0 €	0 €	
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0 €	0 €	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den krei-

sangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 43,81 v. H. und für das Haushaltsjahr 2021 auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt. Die Wertgrenze bei erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen ist unbeschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf **5 %** des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1,5 %** des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt.

Eberswalde, den 4. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sowie in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung 2020 und 2021 liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B.115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr und Freitag von 9 bis 11.30 Uhr aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 4. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 6. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011

Aufgrund von § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]), hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2019, fortgesetzt am 18. Dezember 2019, die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 21. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 09/2011 vom 6. Oktober 2011, Seite 7) beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011 vom 6. Oktober 2011), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26. Mai 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim vom 5. Juni 2015, Nr. 09/2015) wird wie folgt geändert:

- 1 Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Wahl der Stellvertretung erfolgt durch den Kreisausschuss.“

- 2 § 6 Abs. 4, 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„Vergaben von Lieferungen und Leistungen über die Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung hinaus im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushaltsplan und darüber hinaus bestätigten über- und außerplanmäßigen Mittel; Vergaben, die der Kreisausschuss vor Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung durch Beschluss freigegeben und den Landrat beauftragt hat, das Vergabeverfahren durchzuführen, werden nach den bis zum Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung geltenden Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung zum Abschluss geführt;“

- 3 Nach § 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch den Ausschuss gewählt.“

- 4 In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Landrat/die Landrätin“ durch die Wörter „Die Landrätin/der Landrat“ ersetzt.

- 5 § 14 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Vergaben von

- a) Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 200.000,00 Euro und
- b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 400.000,00 Euro,

wobei es jeweils auf den Wert der Gesamtmaßnahme ankommt.“

- 6 § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate

legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend von Satz 2 endet die im Jahr 2020 beginnende Wahlperiode im Jahr 2024.

- (2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.
- (4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs. 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.
- (6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.
- (7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Dies gilt nicht für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.
- (9) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.
- (10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.“

7 Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Kreistages, danach für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann der Kreistag durch Beschluss regeln.

- (2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.
 - (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.
 - (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
- 8 Nach § 20 Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Kreistag. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch Beschluss des Kreistages bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht. Der Kreistag beschließt auch darüber, wem die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerbefragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt. Soweit nicht die Hauptsatzung oder die Beschlüsse des Kreistages ausdrücklich abweichende Regelungen treffen, gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.“

- 9 Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin/dem Landrat suchen und/oder die Landrätin/den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin/der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form durch Kinder- und Jugenddialoge. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 20 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.“

- 10 § 23 Abs. 5 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverordnungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 20. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:

- §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
- § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460)
- § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2 Entstehung des Kostenbeitrages

- (1) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % der Beträge zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.

- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Tagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine genaue anteilige Berechnung vorgenommen.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden vom Tag des Änderungseintritts anteilig neu berechnet.
- (6) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.
- (7) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt Cent genau.
- (8) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Tagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- (10) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.
- (11) Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Tagespflegeperson.
- (12) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (13) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 3. Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder

sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

- (2) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Elternbeitragsfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des bewilligten Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-vollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt

§ 5 Elternbeitrag und Essengeld

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 – 7 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach
 - dem anzurechnenden Einkommen der Eltern,
 - der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und
 - der Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Das monatliche Essengeld für Kinder, die in Berlin betreut werden, wird durch die Personensorgeberechnigten nach Berlin entrichtet. Das monatliche Essengeld (45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 6 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach

dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine Leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (5) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (6) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.
- (7) Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEGNicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAföG.
- (8) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n

Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft.

§ 8 Staffelung des Elternbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.
Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag
 - in Tagespflege bei bis zu
 - 40 Wochenstunden auf 110 %
 - 50 Wochenstunden auf 120 %
 - in Hort
 - über 20 Wochenstunden auf 110 %
 - über 30 Wochenstunden auf 120 %
 - in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse
 - über 30 Wochenstunden auf 120 %
- (3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigten Kind angesehen.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.

Eberswalde, den 17. Dezember 2019

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IN TAGESPFLEGE - MONATLICHE GEBÜHR

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (90 %)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (100 %)					BIS ZU 40 WOCHENSTUNDEN (110 %)					ÜBER 40 WOCHENSTUNDEN (120 %)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5 K.
unter 20.000*	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100	80%	60%	40%	20
ab 20.001	19	15	11	8	4	21	17	13	8	4	23	19	14	9	5	25	20	15	10	5
ab 25.000	25	20	15	10	5	28	22	17	11	6	30	24	18	12	6	33	26	20	13	7
ab 30.000	32	26	19	13	6	36	29	21	14	7	39	32	24	16	8	43	34	26	17	9
ab 35.000	42	34	25	17	8	47	37	28	19	9	51	41	31	20	10	56	45	34	22	11
ab 40.000	55	44	33	22	11	61	48	36	24	12	67	53	40	27	13	73	58	44	29	15
ab 45.000	71	57	43	28	14	79	63	47	31	16	87	69	52	35	17	94	76	57	38	19
ab 50.000	85	68	51	34	17	94	76	57	38	19	104	83	62	42	21	113	91	68	45	23
ab 55.000	102	82	61	41	20	113	91	68	45	23	125	100	75	50	25	136	109	82	54	27
ab 60.000	122	98	73	49	24	136	109	82	54	27	150	120	90	60	30	163	131	98	65	33
ab 65.000	147	118	88	59	29	163	131	98	65	33	179	144	108	72	36	196	157	118	78	39
ab 70.000	169	135	101	68	34	188	150	113	75	38	206	165	124	83	41	225	180	135	90	45
ab 75.000	194	156	117	78	39	216	173	130	86	43	237	190	142	95	47	259	207	155	104	52
ab 80.000	224	179	134	89	45	248	199	149	99	50	273	218	164	109	55	298	238	179	119	60
ab 85.000	257	206	154	103	51	285	228	171	114	57	314	251	188	126	63	343	274	206	137	69
ab 90.000	296	237	177	118	59	328	263	197	131	66	361	289	217	144	72	394	315	236	158	79
	340	272	204	136	68	378	302	227	151	76	415	332	249	166	83	453	362	272	181	91

K. = Kind oder Kinder
Betrag ist auf volle Euro gerundet.
* siehe § 2 Abs. 13

Anlage 2 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IM ALTER BIS ZUR VOLLENDUNG DES ZWEITEN LEBENSJAHRES - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	16	12	9	6	3	17	14	10	7	3	18	14	11	7	4
ab 20.001	20	16	12	8	4	22	18	13	9	4	23	18	14	9	5
ab 25.000	26	21	16	11	5	29	23	18	12	6	30	24	18	12	6
ab 30.000	34	27	21	14	7	38	30	23	15	8	39	31	23	16	8
ab 35.000	44	36	27	18	9	49	40	30	20	10	51	40	30	20	10
ab 40.000	58	46	35	23	12	64	51	39	26	13	66	53	39	26	13
ab 45.000	69	55	42	28	14	77	62	46	31	15	79	63	47	32	16
ab 50.000	83	67	50	33	17	92	74	55	37	18	95	76	57	38	19
ab 55.000	100	80	60	40	20	111	89	67	44	22	113	91	68	45	23
ab 60.000	120	96	72	48	24	133	107	80	53	27	136	109	82	54	27
ab 65.000	138	110	83	55	28	153	123	92	61	31	157	125	94	63	31
ab 70.000	158	127	95	63	32	176	141	106	70	35	180	144	108	72	36
ab 75.000	182	146	109	73	36	203	162	122	81	41	207	166	124	83	41
ab 80.000	209	168	126	84	42	233	186	140	93	47	238	191	143	95	48
ab 85.000	241	193	145	96	48	268	214	161	107	54	274	219	164	110	55
ab 90.000	277	222	166	111	55	308	246	185	123	62	315	252	189	126	63

K. = Kind oder Kinder
Betrag ist auf volle Euro gerundet.
*siehe § 2 Abs. 13

Anlage 3 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IM ALTER AB VOLLENDUNG DES ZWEITEN LEBENSJAHRES BIS ZUR VOLLENDUNG DES DRITTEN LEBENSJAHRES - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	15	12	9	6	3	16	13	10	6	3	16	13	10	6	3
ab 20.001	19	15	11	8	4	21	16	12	8	4	21	17	13	8	4
ab 25.000	25	20	15	10	5	27	21	16	11	5	27	22	16	11	5
ab 30.000	32	26	19	13	6	35	28	21	14	7	36	29	21	14	7
ab 35.000	42	33	25	17	8	45	36	27	18	9	46	37	28	19	9
ab 40.000	54	44	33	22	11	59	47	35	24	12	60	48	36	24	12
ab 45.000	65	52	39	26	13	71	56	42	28	14	72	58	43	29	14
ab 50.000	78	63	47	31	16	85	68	51	34	17	87	69	52	35	17
ab 55.000	94	75	56	38	19	102	81	61	41	20	104	83	62	42	21
ab 60.000	113	90	68	45	23	122	98	73	49	24	125	100	75	50	25
ab 65.000	130	104	78	52	26	140	112	84	56	28	144	115	86	57	29
ab 70.000	149	119	90	60	30	161	129	97	64	32	165	132	99	66	33
ab 75.000	172	137	103	69	34	185	148	111	74	37	190	152	114	76	38
ab 80.000	197	158	118	79	39	213	171	128	85	43	219	175	131	87	44
ab 85.000	227	182	136	91	45	245	196	147	98	49	251	201	151	101	50
ab 90.000	261	209	157	104	52	282	226	169	113	56	289	231	173	116	58

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

*siehe § 2 Abs. 13

Anlage 4 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IM ALTER AB VOLLENDUNG DES DRITTEN LEBENSJAHRES BIS ZUM SCHULEINTRITT - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	25 BIS ZU 34 WOCHENSTUNDEN = TEILZEIT					35 BIS ZU 44 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS					AB 45 WOCHENSTUNDEN = GANZTAGS ERWEITERT				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	13	10	8	5	3	13	11	8	5	3	14	11	8	5	3
ab 20.001	16	13	10	7	3	17	14	10	7	3	18	14	11	7	4
ab 25.000	21	17	13	9	4	22	18	13	9	4	23	18	14	9	5
ab 30.000	28	22	17	11	6	29	23	17	12	6	30	24	18	12	6
ab 35.000	36	29	22	14	7	38	30	23	15	8	39	31	23	16	8
ab 40.000	47	38	28	19	9	49	39	30	20	10	51	41	30	20	10
ab 45.000	57	45	34	23	11	59	47	35	24	12	61	49	36	24	12
ab 50.000	68	54	41	27	14	71	57	43	28	14	73	58	44	29	15
ab 55.000	81	65	49	33	16	85	68	51	34	17	88	70	53	35	18
ab 60.000	98	78	59	39	20	102	82	61	41	20	105	84	63	42	21
ab 65.000	112	90	67	45	22	117	94	70	47	23	121	97	72	48	24
ab 70.000	129	103	78	52	26	135	108	81	54	27	139	111	83	56	28
ab 75.000	149	119	89	59	30	155	124	93	62	31	160	128	96	64	32
ab 80.000	171	137	103	68	34	178	143	107	71	36	184	147	110	73	37
ab 85.000	197	157	118	79	39	205	164	123	82	41	211	169	127	85	42
ab 90.000	226	181	136	90	45	236	189	142	94	47	243	194	146	97	49

K. = Kind oder Kinder
Betrag ist auf volle Euro gerundet.
*siehe § 2 Abs. 13

Anlage 5 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER 1. – 4. KLASSE - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	13	11	8	5	3	14	12	9	6	3	16	13	9	6	3
ab 20.001	17	14	10	7	3	19	15	11	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	22	18	13	9	4	24	20	15	10	5	27	21	16	11	5
ab 30.000	29	23	17	12	6	32	25	19	13	6	35	28	21	14	7
ab 35.000	38	30	23	15	8	41	33	25	17	8	45	36	27	18	9
ab 40.000	49	39	29	20	10	54	43	32	21	11	59	47	35	23	12
ab 45.000	59	47	35	23	12	64	52	39	26	13	70	56	42	28	14
ab 50.000	70	56	42	28	14	77	62	46	31	15	84	67	51	34	17
ab 55.000	84	67	51	34	17	93	74	56	37	19	101	81	61	40	20
ab 60.000	101	81	61	40	20	111	89	67	45	22	121	97	73	49	24
ab 65.000	116	93	70	47	23	128	102	77	51	26	140	112	84	56	28
ab 70.000	134	107	80	54	27	147	118	88	59	29	161	128	96	64	32
ab 75.000	154	123	92	62	31	169	135	102	68	34	185	148	111	74	37
ab 80.000	177	142	106	71	35	195	156	117	78	39	212	170	127	85	42
ab 85.000	203	163	122	81	41	224	179	134	90	45	244	195	147	98	49
ab 90.000	234	187	140	94	47	257	206	154	103	51	281	225	168	112	56

K. = Kind oder Kinder
Betrag ist auf volle Euro gerundet.
*siehe § 2 Abs. 13

Anlage 6 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER 5. – 6. KLASSE - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	9	7	5	3	2	11	9	6	4	2	12	9	7	5	2
ab 20.001	11	9	7	4	2	14	11	8	6	3	15	12	9	6	3
ab 25.000	14	12	9	6	3	18	14	11	7	4	20	16	12	8	4
ab 30.000	19	15	11	8	4	23	19	14	9	5	26	21	15	10	5
ab 35.000	24	20	15	10	5	30	24	18	12	6	34	27	20	13	7
ab 40.000	32	25	19	13	6	40	32	24	16	8	44	35	26	17	9
ab 45.000	38	30	23	15	8	48	38	29	19	10	52	42	31	21	10
ab 50.000	46	37	27	18	9	57	46	34	23	11	63	50	38	25	13
ab 55.000	55	44	33	22	11	68	55	41	27	14	75	60	45	30	15
ab 60.000	66	53	39	26	13	82	66	49	33	16	90	72	54	36	18
ab 65.000	76	60	45	30	15	94	76	57	38	19	104	83	62	42	21
ab 70.000	87	70	52	35	17	109	87	65	43	22	119	96	72	48	24
ab 75.000	100	80	60	40	20	125	100	75	50	25	137	110	82	55	27
ab 80.000	115	92	69	46	23	144	115	86	57	29	157	126	95	63	32
ab 85.000	132	106	79	53	26	165	132	99	66	33	182	145	109	73	36
ab 90.000	152	122	91	61	30	190	152	114	76	38	209	167	125	84	42

K. = Kind oder Kinder
Betrag ist auf volle Euro gerundet.
*siehe § 2 Abs. 13

Anlage 7 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)

GEBÜHRENTABELLE FÜR FERIENBETREUUNG IM GRUNDSCHULALTER 5. – 6. KLASSE - MONATLICHE GEBÜHR IM LAND BERLIN

NETTO-EINKOMMEN IN EUR	BIS ZU 20 WOCHENSTUNDEN (100%)					BIS ZU 30 WOCHENSTUNDEN (110%)					ÜBER 30 WOCHENSTUNDEN (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.	1. K.	2. K.	3. K.	4. K.	5. K.
	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	2	1	1	1	0	3	2	2	1	1	3	2	2	1	1
ab 20.001	2	2	1	1	0	4	3	2	1	1	4	3	2	2	1
ab 25.000	3	2	2	1	1	5	4	3	2	1	5	4	3	2	1
ab 30.000	4	3	2	2	1	6	5	4	2	1	7	5	4	3	1
ab 35.000	5	4	3	2	1	8	6	5	3	2	9	7	5	4	2
ab 40.000	7	5	4	3	1	10	8	6	4	2	12	9	7	5	2
ab 45.000	8	6	5	3	2	12	10	7	5	2	14	11	8	6	3
ab 50.000	9	7	6	4	2	14	12	9	6	3	17	13	10	7	3
ab 55.000	11	9	7	4	2	17	14	10	7	3	20	16	12	8	4
ab 60.000	13	11	8	5	3	21	17	12	8	4	24	19	14	10	5
ab 65.000	16	12	9	6	3	24	19	14	10	5	27	22	16	11	5
ab 70.000	18	14	11	7	4	27	22	16	11	5	32	25	19	13	6
ab 75.000	21	16	12	8	4	32	25	19	13	6	36	29	22	15	7
ab 80.000	24	19	14	9	5	36	29	22	15	7	42	33	25	17	8
ab 85.000	27	22	16	11	5	42	33	25	17	8	48	38	29	19	10
ab 90.000	31	25	19	12	6	48	38	29	19	10	55	44	33	22	11

K. = Kind oder Kinder
 Betrag ist auf volle Euro gerundet.
 *siehe § 2 Abs. 13